



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TV Epfendorf.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- der oder dem Jugendvorsitzenden
- weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Der bzw. die Jugendvorsitzende darf bei seiner/ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Jugendleiter/in

Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vereinsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Er/sie wird von der Hauptversammlung des Vereins gewählt.

Der/die Jugendleiter/in kann an den Jugendausschuss-Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Jugendvorsitzende/r

Der oder die Jugendvorsitzende leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Der oder die Jugendvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde bei der Jugendvollversammlung am 26. März 2007 beschlossen und tritt mit Bestätigung des Vereinsausschusses am 09. Mai 2007 in Kraft.